



VON DER SCHULBEGLEITUNG ZUR KLASSEN- ASSISTENZ

Wilfried W. Steinert

Bildungsexperte

Steinert@der-Bildungsexperte.de



Die gesetzlichen
Grundlagen

Erfahrungen aus der
Praxis

Finanzierungsfragen

SCHÜLER*INNEN VOM
OBJEKT ZUM SUBJEKT DES
HANDELNS MACHEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a. Hilfen



- ▶ Leistungen in Form einer Begleitung während des Schulbesuches (**Schulbegleitung**).
- ▶ Leistungen zur **Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form**, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld ausgeführt werden.

Zuständig: Eingliederungshilfe

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der DV empfiehlt, den Begriff **Schulassistent** einheitlich zu verwenden und diesen in zwei Organisationsformen aufzugliedern:

- ▶ **Systemische Assistenz:** Gemeint ist damit die systemische Unterstützung des Lernens und Lebens in einer Klassengemeinschaft/Lerngruppe. Sie schafft die Rahmenbedingungen, damit alle Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarfen in der Klassen- und Schulgemeinschaft am Lernen und Leben teilhaben können.
- ▶ **Persönliche Assistenz** zur schulischen Teilhabe: In dem Umfang, wie die systemische Assistenz die individuelle Bedarfsdeckung nicht sicherstellt, ist persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe weiterhin auf der Grundlage individueller Rechtsansprüche zu gewähren.

EMPFEHLUNG DES DEUTSCHEN
VEREINS VON 2016

Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII

- ▶ ... soll Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) **seelischen Behinderung die Teilhabe an Bildung insbesondere an allgemeinen Schulen ermöglichen**.
- ▶ Die **Schulbegleitung** für diese Kinder und Jugendlichen soll Hilfestellung und Unterstützung anbieten, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen trotz ihrer Einschränkungen entsprechend ihren intellektuellen Fähigkeiten an Bildung teilhaben können. Dadurch sollen behinderungsspezifische Barrieren abgebaut werden.

Zuständig: Jugendhilfe

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage für den schulbezogenen Einsatz der **Schulassistenten nach dem SGB IX im Rahmen einer „Poolbildung“ ist durch Änderung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 geschaffen worden.**

Danach kann unter Einbeziehung der Schule eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch mehrere Berechtigte erfolgen. Schulassistent nach dem SGB IX (und auch nach SGB VIII) kann danach für mehrere Schüler/Innen gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist, dem jeweiligen individuellen Bedarf damit Rechnung getragen wird und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Sowohl im Interesse einer effektiven Lernatmosphäre innerhalb der Klasse als auch aus schulorganisatorischen Gründen kann die gemeinsame Leistungserbringung vorteilhaft sein.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a. Hilfen

- ▶ Leistungen in Form einer Begleitung während des Schulbesuches (**Schulbegleitung**).
- ▶ Leistungen **zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form**, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld ausgeführt werden.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zuständig: Eingliederungshilfe

Schulbegleitung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VII

- ▶ ... soll Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) **seelischen Behinderung die Teilhabe an Bildung insbesondere an allgemeinen Schulen ermöglichen.**
- ▶ Die **Schulbegleitung** für diese Kinder und Jugendlichen soll Hilfestellung und Unterstützung anbieten, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen trotz ihrer Einschränkungen entsprechend ihren intellektuellen Fähigkeiten an Bildung teilhaben können. Dadurch sollen behinderungsspezifische Barrieren abgebaut werden.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zuständig: Jugendhilfe

Der DV empfiehlt, den Begriff Schül*erassistenz einheitlich zu verwenden und diesen in zwei Organisationsformen aufzugliedern:

- ▶ **Systemische Assistenz:** Gemeint ist damit die systemische Unterstützung des Lernens und Lebens in einer Klassengemeinschaft/Lerngruppe. Sie schafft die Rahmenbedingungen, damit alle Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarfen in der Klassen- und Schulgemeinschaft am Lernen und Leben teilhaben können.
- ▶ **Persönliche Assistenz** zur schulischen Teilhabe: In dem Umfang, wie die systemische Assistenz die individuelle Bedarfsdeckung nicht sicherstellt, ist persönliche Assistenz zur schulischen Teilhabe weiterhin auf der Grundlage individueller Rechtsansprüche zu gewähren.

**EMPFEHLUNG DES DEUTSCHEN
VEREINS VON 2016**

Die rechtliche Grundlage für den schulbezogenen Einsatz der Schülernessistenzen nach dem SGB IX im Rahmen einer „Poolbildung“ ist durch Änderung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 geschaffen worden.

Danach kann unter Einbeziehung der Schule eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch mehrere Berechtigte erfolgen. Schülernessistenz nach dem SGB IX (und auch nach SGB VIII) kann danach für mehrere Schüler*innen gemeinsam erbracht werden, sofern dies zumutbar ist, dem jeweiligen individuellen Bedarf damit Rechnung getragen wird und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Sowohl im Interesse einer effektiven Lernatmosphäre innerhalb der Klasse als auch aus schulorganisatorischen Gründen kann die gemeinsame Leistungserbringung vorteilhaft sein.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



DIE WALDHOFSCHULE – EINE SCHULE FÜR ALLE VON DER SCHULBEGLEITUNG ZUR KLASSENASSISTENZ

Preisträgerschule
2010 des Deutschen
Schulpreises



- ▶ Klassenassistenzen arbeiten von Anfang an im Team mit der Klassenlehrperson „auf Augenhöhe“.
- ▶ Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.
- ▶ Teambildungs-Workshop jeweils zum Schuljahresbeginn.
- ▶ Team-Zeit im Stundenplan verankert.
- ▶ Gemeinsame Verantwortung bei geteilten Zuständigkeits- und Arbeitsbereichen.
- ▶ Wissenschaftliche Begleitung über vier Jahre (Prof. Dr. D. Vanier, Prof. Dr. B.Jürgens).

KLASSENASSISTENZ IM WESENDORFER MODELL

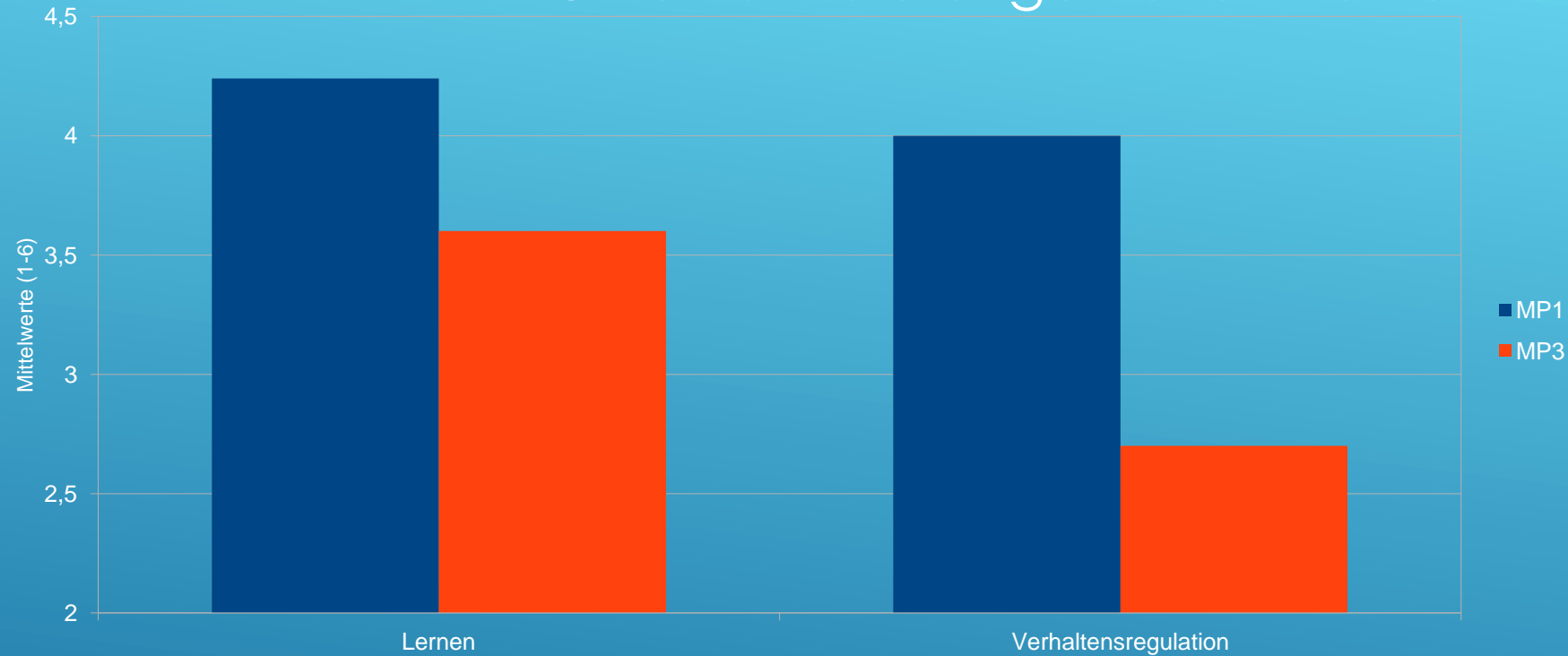
1. Die Zufriedenheit mit dem Modell ist bei allen Befragten hoch.
2. Störungen (unterrichtlich wie außerunterrichtlich) haben deutlich abgenommen.
3. Auftretende Probleme werden durch die Klassenteams meist kurzfristig gelöst.
4. Lehrer*innen erleben die Zusammenarbeit mit den Klassenassistenten als erhebliche Entlastung – insbesondere auch bei Vertretungen.
5. Kindern (insbesondere mit emotional-sozialem Förderbedarf) hilft die geteilte Aufmerksamkeit und Konstanz sich zu regulieren und konzentrierter zu lernen
6. Stigmatisierung durch Schulbegleitung wird vermieden, Inklusion wird realisiert.



weiter

ERGEBNISSE NACH VIER JAHREN

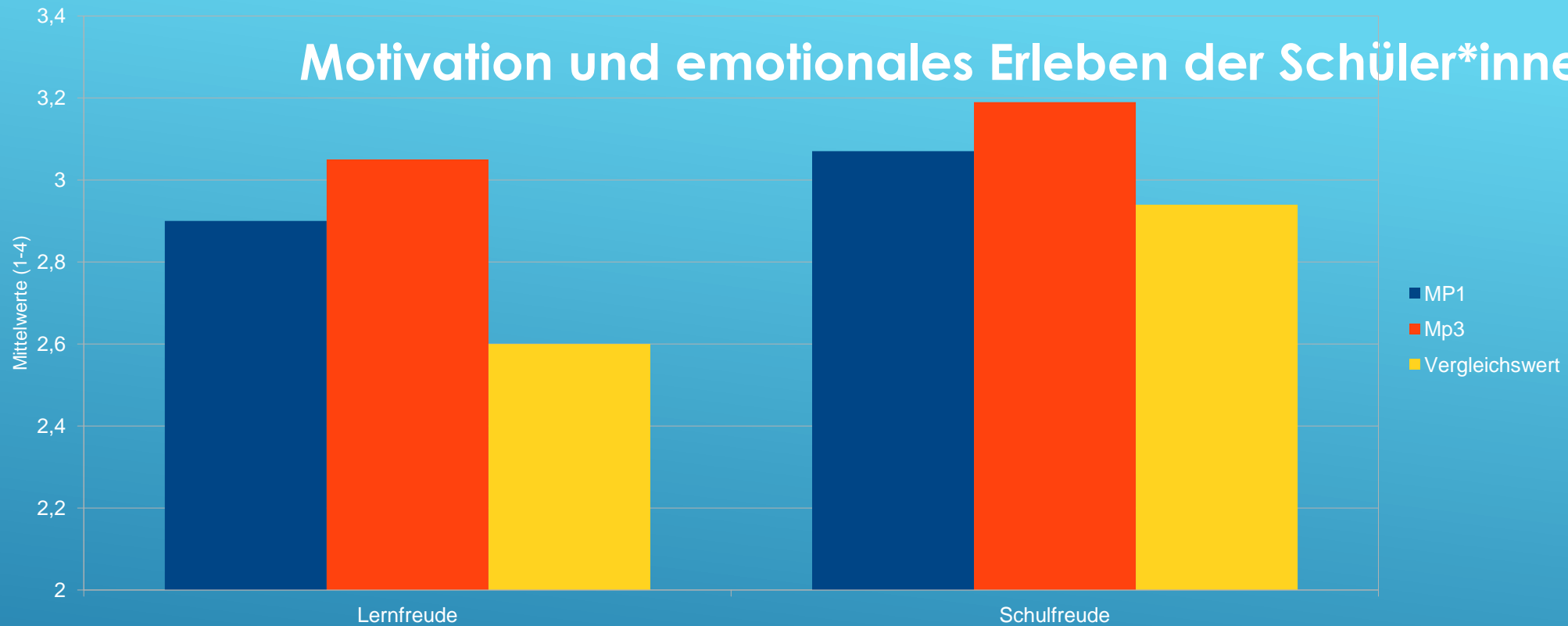
Unterrichtsstörungen und Interventionen



Anfangs berichteten mehr Lehrkräfte aus Wesendorf über Unterrichtsstörungen als in der TALIS (GEW)-Untersuchung (Fastner & v. Saldern 2011). Im Verlauf des Projekts wurden es deutlich weniger Störungen.

Die Lehrkräfte mussten ihren Unterricht seltener wegen Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Bereich Lernen oder mit Problemen in der Verhaltensregulation unterbrechen.

Motivation und emotionales Erleben der Schüler*innen



Die Lernfreude der Schüler*innen war schon zu Projektbeginn höher als in der Vergleichsuntersuchung (Lehrl & Richter 2014). Sie hielt sich vom ersten zum dritten Messzeitpunkt auf diesem hohen Niveau und stieg sogar geringfügig an.

Die Schulfreude ist von Beginn an größer als in der Vergleichsuntersuchung (Arens & Niepel 2018). Sie steigt im Verlauf des Projekts geringfügig an.

Zurück

Voraussetzungen:

- Schule mit einer inklusionsförderlichen Lern- und Kooperationskultur (entsprechendes Schulentwicklungskonzept und Bereitschaft zum multiprofessionellen Arbeiten.
- Pädagogische Überzeugungsarbeit bei Eltern (Antragstellung), Kommunen, Sozial- und Jugendamt, Trägern...).
- Steuerkreis etablieren.
- Für Unterstützung sorgen: im eigenen Kollegium, durch die Schulbehörde, seitens der Wissenschaft, der Kommune ...
- Intern oder extern (unaufwändig) evaluieren (lassen).
- Feedback aus den Klassen muss in den Steuerkreis.

VORAUSSETZUNGEN ZUR EINFÜHRUNG DER KLASSENASSISTENZ



1. Teambuildingworkshop mit Lehr- und Fachkräften, (angehenden) Klassenassistenten und Ganztagskräften vor Beginn eines Schuljahres.
2. Gezielte Fortbildungsangebote je nach Bedarf (Umgehen mit schwierigen Situationen und Schülern, Sozialkompetenztraining für Kinder...).
3. Klassenteams und Ganztagskräfte regelmäßig zum Feedback einzuladen (Steuerkreis, wissenschaftliche Begleitung) und ggf. nachzusteuern (Beratung und Coaching).
4. Regelmäßige kurze Teamtreffen

**WAS HAT SICH
BEWÄHRT?**

1. Klassenassistenz ist ein wirksamer (!) Ansatz zur Förderung von Schüler*innen mit Lern-, Regulations- und Sprachschwierigkeiten, der allen Kindern (!) zu Gute kommt (Lernfreude und –leistung, Zugehörigkeit etc.).
2. Individuelle Schulbegleitung entspricht Verwaltungslogik, nicht aber Lern-, Verhaltens- und Inklusionslogik.
3. Klassenassistenzmodelle sind an schulische Voraussetzungen zu binden (Inklusion, Sozialindex etc.).
4. Dann (!) ist Klassenassistenz kostengünstiger als Schulbegleitungen.
5. Nutzen der Erfahrungen, um Entscheidungen für das Startchancen-Programm und für den ab 2026 verpflichtenden Ganztag vorzubereiten.

FAZIT AM ENDE DES PROJEKTS IN
WESENDORF

Kosten Klassenassistenz Modellberechnung

Personen		Stunden		Gehalt	
Träger 1	Träger 2	Träger 1	Träger 2	pP	Summe/Monat
6		19,75		1.336,23 €	8.017,38 €
1		24,75		1.674,52 €	1.674,52 €
	6		19	1.404,00 €	8.424,00 €
	1		24	1.773,47 €	1.773,47 €
Summe monatlich für alle Klassenassistenten					19.889,37 €
Jahr					238.672,44 €
Arbeitgeberanteile		22%		52.507,94 €	
Regiekosten für die Träger		25%		59.668,11 €	
Summe der Jahreskosten Klassenassistenz					350.848,48 €
Kosten pro Klassenassistenz im Monat					2.088,38 €
2 zusätzliche Schulbegleitungen				2.100,00 €	4.200,00 €
Pro Jahr					50.400,00 €

Zuständigkeit
&
Finanzierung

Ministerium für
Soziales, Arbeit,
Gesundheit:...
Kosten allein
bei den
Kommunen

Dienst- und
Fachaufsicht

Kommune,
Regionales
Schulamt,
Leistungserbrin-
ger (Träger),
Schulleitung

Qualifizierung
und tarifliche
Einordnung

Keine
Qualifizierungs-
standards
Folge: Keine
tarifliche
Eingruppierung

OFFENE PROBLEME

weiter



"MILCHMÄDCHENRECHNUNG" BEI DER BILDUNGSFINANZIERUNG

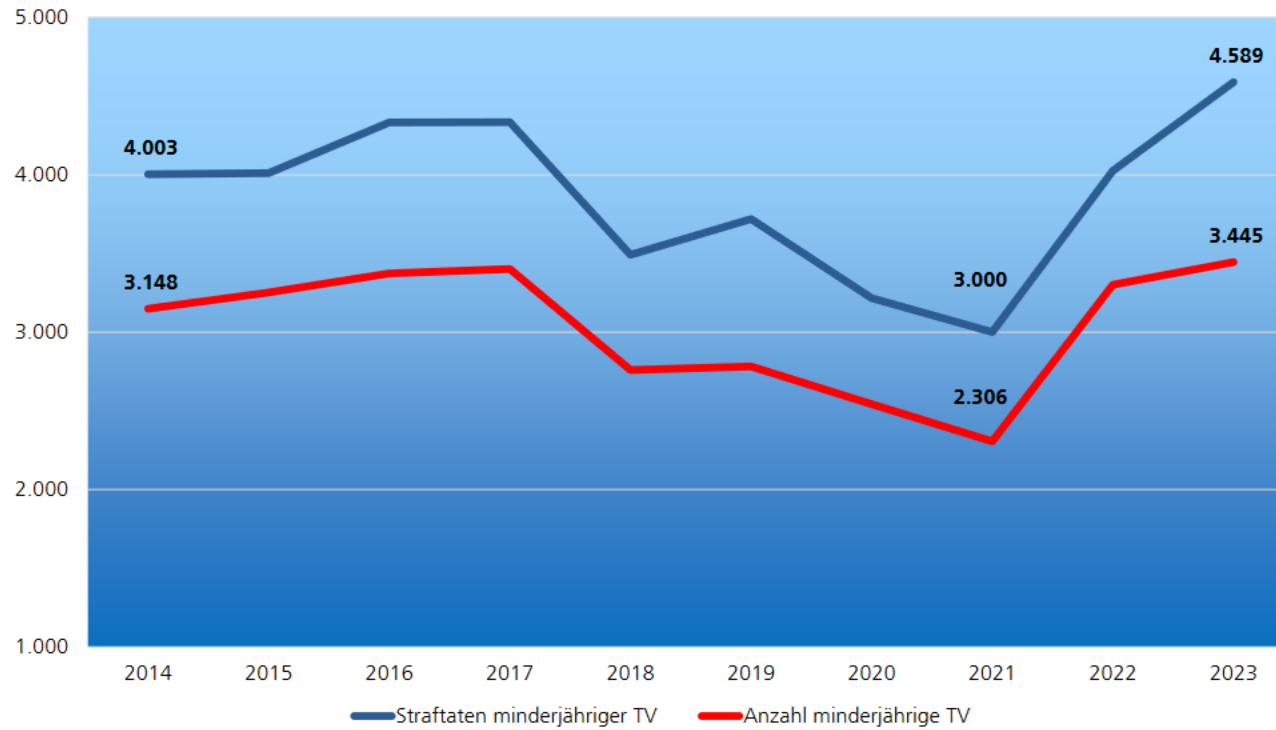
- *Kurzfristige Einsparungen oder Budgetkürzungen, die langfristig zu höheren Kosten führen. Dieses Phänomen wird besonders deutlich, wenn wir die Kosten von Bildungsdefiziten und Bildungsungleichheit betrachten.*
- *Eine Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung hat gezeigt, dass die Folgekosten von unzureichender Bildung enorm sind. Diese Kosten manifestieren sich in Form von entgangenen Steuereinnahmen, erhöhten Sozialausgaben und anderen gesellschaftlichen Belastungen.*
- *Entsprechend der Studie entstehen Folgekosten in Höhe von **100.000 Euro pro Jugendlichen** ohne Schulabschluss in den ersten zehn Jahren nach der Schulzeit. Da dies die Menschen sind, die am wenigsten mobil sind, bleiben sie den Kommunen lange erhalten.*
- *Jugendstrafstatistik für Hannover*
- *Also besser: Jetzt finanzieren und später profitieren!*

Prävention ist die beste Schuldenbremse

Weitere offene Probleme

Jugendkriminalität

Entwicklung der Jugendkriminalität 2014-2023 in der Landeshauptstadt Hannover



+ Add image

Kosten für die Resozialisierung eines jungen Straftäters

	Kosten	
	von...	...bis
Unterbringung und Versorgung	20.000,00 €	50.000,00 €
Pädagogische und therapeutische Programme	5.000,00 €	20.000,00 €
Bildung und berufliche Ausbildung	5.000,00 €	15.000,00 €
Soziale Dienstleistungen (Beratung / Familiein unterstützung)	3.000,00 €	10.000,00 €
Betreuung nach der Haftentlassung	5.000,00 €	20.000,00 €
Verwaltungskosten	2.000,00 €	10.000,00 €
SUMME	40.000,00 €	125.000,00 €

KOSTEN FÜR DIE RESOZIALISIERUNG JUGENDLICHER STRAFTÄTER FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**Klassenassistenz bei 853
Grundschulklassen
= 25.000 € x 853 =
21.325.000 €**

Jugendliche Tatverdächtige
Hannover 2023

3.445

Kosten von ...	137.800.000,00 €
... bis	430.625.000,00 €



VIELEN DANK!

Steinert@der-Bildungsexperte.de

www.der-Bildungsexperte.de